



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/26-1.7/94

Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994
(Strukturreform des Bundesstaates);

Stellungnahme

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

14/SN-388/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 34 ...	GE/19 14
Datum: 19. MAI 1992	
Verteilt 20. Mai 1994	

H. Unger

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 zu übermitteln.

17. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Adl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/26-1.7/94

Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994
(Strukturreform des Bundesstaates);

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart
Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 7. April 1994, GZ 603.363/63-V/1/94, versendeten Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 und zu den in diesem Zusammenhang gestellten Fragen nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzentwurf samt Erläuterungen:

1. Allgemeine legistische Aspekte:

Der vorliegende Entwurf steht in mancher Hinsicht in einem Spannungsverhältnis zu den Legistischen Richtlinien 1990. So wurden hier die Richtlinien 65 bis 67, welche den Grundsatz der Einzelnovellierung sowie das Verbot von selbständigen Bestimmungen in Novellen und von Novellierungen einer Novelle vorsehen, nicht eingehalten. Es wäre daher in den Erläuternden Bemerkungen auf die zwingende Notwendigkeit der im Entwurf angewendeten Regelungstechnik hinzuweisen.

Legistisch verfehlt erscheint weiters, in Art. 15 Z 12 die Definition des Begriffes "Privatzimmervermietung" in einem durch Beistriche getrennten eigenen Satz innerhalb einer Zahl vorzunehmen.

Die Aufzählung der Tatbestände in Art. 18 Abs. 5 sollten im Hinblick auf die in Richtlinie 9 normierte leichtere Lesbarkeit formal durch die Aufgliederung in mehrere Zahlen gestaltet werden.

In Art. 150 Abs. 2 Z 6 widerspricht die Anordnung einer "sinngemäßen" Abänderung von Rechtsvorschriften der Richtlinie 59, die Vornahme einer materiellen Derogation durch eine salvatorische Klausel den Richtlinien 5 und 44.

2. Zu Art. 10 Abs. 1 Z 9:

Nach dieser Regelung soll der Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" in Gesetzgebung und Vollziehung künftig nicht mehr dem Bund obliegen. In die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wäre nach ho. Ansicht ein Hinweis auf die rechtspolitischen Absichten hinsichtlich der unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Behandlung des Kraftfahrwesens gegenüber der in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragenen Materie des Verkehrswesens aufzunehmen.

3. Zu Art. 10 Abs. 1 Z 15:

Die Beibehaltung des "Kriegsfolgentatbestandes" wird als verfassungsrechtliche Grundlage für eine Notstandsgesetzgebung für zweckmäßig erachtet.

4. Zu Art. 10 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Betrauung der Länder mit Angelegenheiten der Bundesvollziehung und das diesbezügliche uneingeschränkte Weisungsrecht des Bundes gegenüber der Landesregierung erscheint grundsätzlich zweckmäßig. Den Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Bestimmung (S. 31, zweiter Absatz) ist zu entnehmen, daß der Bundesgesetzgeber nicht vorsehen kann, daß die Bezirksverwaltungsbehörde einer anderen Behörde als der Landesregierung im Hinblick auf den Instanzenzug oder das Weisungsrecht unterstellt ist. Diese aus der Stellung der Landesregierung als zuständiges und weisungsbefugtes Organ resultierende Einschränkung des Bundesgesetzgebers ergibt sich jedoch nicht eindeutig aus dem Gesetzestext selbst. Eine diesbezügliche Klarstellung in Art. 10 Abs 3 erscheint daher unerlässlich.

Darüber hinaus erscheint es unklar, was unter dem im Art. 10 Abs. 3 dritter Satz genannten "ganzen Bereich" einer Angelegenheit nach Art. 10 Abs. 1 zu verstehen ist. Sollte gemeint sein, daß jeder auch noch so kleine Teil einer Angelegenheit nach Art. 10 Abs. 1 übertragen werden kann, so wäre es besser, anstelle der Wortgruppe "einen ganzen Bereich einer solchen Angelegenheit" das Wort "teilweise" zu verwenden. Andernfalls müßte der "ganze Bereich" näher determiniert und von kleineren Teilen - deren Übertragung dann keiner Zustimmung der beteiligten Länder bedürfte (?) - abgegrenzt werden.

5. Zu Art. 10 Abs. 4:

Die gegenständliche Bestimmung schafft eine Notstandskompetenz der Landesregierung und soll an die Stelle der derzeit geltenden Regelung des Art. 102 Abs. 6 über die Notstandskompetenz des Landeshauptmannes treten. Hierbei ist jedoch anzunehmen, daß das sofortige Ergreifen von Maßnahmen durch ein Kollegialorgan wie der Landesregierung nicht so rasch erfolgen wird, wie durch den Landeshauptmann. Daher erschiene es zweckmäßig, in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 4 näher auszuführen, auf welche Weise die Notstandskompetenz durch die Landesregierung ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden soll. In diesem Zusammenhang wäre es zweckmäßig, wenn die Länder Regelungen über einen Modus zur beschleunigten Entscheidungsfindung im Notstandsfall zu schaffen hätten.

6. Zu Art. 15:

Die Regelungstechnik der demonstrativen Aufzählung ausschließlicher Landesangelegenheiten sowie die Nichtaufnahme einer Bestimmung, wonach die Zuständigkeiten des Bundes einschränkend auszulegen sind, erscheint nach ho. Auffassung durchaus sinnvoll. Es entspricht auch den ho. Ressortinteressen, daß die von den Ländern angestrebte umfassende Ausweitung einzelner Kompetenztatbestände (Feuerpolizei, Katastrophenhilfe, Natur- und Landschaftsschutz, Bauwesen und Raumordnung) im Entwurf nicht realisiert wurde, weil andernfalls massiv in Kompetenztatbestände des Art. 10, insbesondere auch in die "militärischen Angelegenheiten" eingegriffen würde. Nach ho. Auffassung ist die Beibehaltung der "unbeschadet"-Klauseln in Art. 15 unverzichtbar. Allfällige diesbezügliche Veränderungen im Gesetzestext werden vom ho. Ressort strikt abgelehnt.

Unklar ist jedoch das Verhältnis des in Art. 15 Abs. 1 Z 5 normierten Kompetenztatbestandes (Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten) zu der inhaltlich weitgehend gleichartigen Regelung des Art. 21 Abs. 1 erster Satz. Wenn es sich hier um eine bloße Wiederholung der Norm handelt, würde dies der Richtlinie 4 der Legistischen Richtlinien 1990 widersprechen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so wäre in den Erläuternden Bemerkungen auf die Notwendigkeit beider vorgesehener Regelungen hinzuweisen.

7. Zu den Art. 102 und 103:

Nach ho. Auffassung ist davon auszugehen daß die in den Art. 102 und 103 genannten "Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist", nicht jene Materien umfassen, die gemäß Art. 10 Abs. 3 den Ländern vom Bund zur Vollziehung übertragen wurden. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre zweckmäßig.

8. Zu Art. 129 a Abs. 2:

Offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens fehlen die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

9. Zu Art. 150 Abs. 2 Z 6:

Der gegenständlichen Bestimmung ist nicht zu entnehmen, ob die hier vorgesehene sinngemäße Abänderung von bestehenden Rechtsvorschriften allenfalls über das in Art. 150 Abs. 3 Z 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehen kann.

Darüber hinaus ist unklar, ob diese sinngemäße Abänderung von Rechtsvorschriften auch auf jene Kompetenztatbestände des Art. 10 zutrifft, die derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden und mit deren Vollziehung in Zukunft die Länder gemäß Art. 10 Abs. 3 in der Entwurffassung betraut werden sollen. In diesen Fällen wechselt die Zuständigkeit lediglich vom Landeshauptmann zur Landesregierung, welche aber beide funktionell als Bundesorgane tätig werden. Somit findet hier kein Zuständigkeitsübergang zwischen Bund und Land im Sinne des Art. 150 Abs. 2 Z 6 statt. Sollten diese genannten Angelegenheiten von Art. 150 Abs. 2 Z 6 nicht erfaßt sein, so wäre eine diesbezügliche eigenständige Regelung

über die zukünftige Zuständigkeit der Landesregierung zu schaffen und Art. 150 Abs. 2 Z 7 entsprechend zu erweitern.

Weiters sollte der in Art. 150 Abs. 2 Z 6 vorgesehene Gliedsatz " - namentlich was die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt - " nach ho. Ansicht aus legislativen und sprachlichen Gründen zwischen zwei Beistrichen gesetzt werden und wie folgt lauten:

" ... , insbesondere was die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt, ... ".

10. Zu Art. 151:

Im Hinblick darauf, daß der gegenständliche Entwurf Anpassungen im einfachgesetzlichen Bereich notwendig machen wird, ist es zur Beurteilung des für die Vorbereitung dieser Gesetzesänderungen zur Verfügung stehenden Zeitraumes dringend erforderlich, ehestmöglich, jedenfalls aber noch vor Behandlung des gegenständlichen Entwurfes im Ministerrat, die vollständige Inkrafttretensregelung oder zumindest konkrete diesbezügliche Vorstellungen zu erfahren.

11. Formelles:

a) In Art. 106 Abs. 4 hätte es zu lauten "... werden vom Landeshauptmann...".

b) In Art. 142 Abs. 2 lit h wäre nach den Worten "gemäß Art. 102" der Doppelpunkt zu entfernen.

c) Auf Seite 2, vierter Absatz der Erläuternden Bemerkungen hätte es statt "insoferne" "insofern" zu lauten.

d) Auf Seite 41, vierter Absatz der Erläuternden Bemerkungen wäre nach dem Wort "ausdrückt" der Satz zu beenden.

e) Auf Seite 61, erster Absatz, vorletzter Satz der Erläuternden Bemerkungen hätte es wohl statt "in jenem Fall" "in jedem Fall" zu lauten.

- f) Auf Seite 64, vierter Absatz der Erläuternden Bemerkungen hätte es statt "Darüberhinaus" richtig "Darüber hinaus" zu lauten.

II. Zu den Zusatzfragen:

Zu Frage 1:

Da der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung von den im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Bundesverfassung nahezu unberührt bleibt, kann aus ho. Sicht zu den Überlegungen hinsichtlich der finanziellen Gesichtspunkte keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 2:

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird von den in Rede stehenden kompetenzrechtlichen Bestimmungen außerhalb des B-VG nicht berührt.

Zu Frage 3:

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird von den noch offenen Fragen des Entwurfes grundsätzlich nicht berührt. Nach ho. Ansicht sollte jedoch die in Art. 15 Abs. 5 enthaltene Sonderregelung hinsichtlich des Weisungsrechtes bei Akten der Vollziehung in Bausachen bundeseigener Gebäude unbedingt beibehalten werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

17. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Schlifelner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ledi